

Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz)

Änderung vom 1. Juni 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

I.

Der Erlass SGS 180 (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) vom 28. Mai 1970) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.

² Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104 bis 106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat angehören.

1) GS 29.276, SGS 100

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 3. August 2017. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 4. August 2017 für rechtskräftig erklärt.

§ 12a Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Für die folgenden Behörden beginnen die Amtsperioden zu folgenden Zeitpunkten:

- a. **(geändert)** für die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeversammlungspräsidien, die Einwohnerräte und die Gemeindekommissionen am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.;

² Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 95, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.

§ 34b Abs. 1 (geändert)

¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92 oder 95 eine gemeinsame Behörde einsetzen.

§ 34b^{bis} Abs. 4

⁴ Mitglieder der Spruchkörper und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- c. **(geändert)** unterstehen nicht den §§ 21, 30, 31 Absatz 1, 32 und 32a.

§ 34m (neu)**Publikation der Erlasse**

¹ Die Zweckverbände und Anstalten publizieren ihre geltenden Erlasse auf den Internetseiten ihrer angeschlossenen Gemeinden.

§ 46b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Publikation (Überschrift geändert)**

¹ Die Gemeinden führen oder bezeichnen ein amtliches Publikationsorgan in Papierform. Sie publizieren darin:

- a. **(neu)** die Einladungen zu den Gemeindeversammlungen oder zu den Einwohnerratssitzungen;
- b. **(neu)** die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats oder den Hinweis, wo die Beschlüsse eingesehen werden können;
- c. **(neu)** Veröffentlichungen gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Sie führen eine Internetseite. Sie publizieren darauf dauernd:

- a. **(neu)** die Gemeindeerlasse;
- b. **(neu)** die Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt.

§ 47a (neu)**Initiativrecht**

¹ Die Einwohnergemeinden können durch die Gemeindeordnung das Initiativrecht einführen.

² Für die Initiativen bei eingeführtem Initiativrecht gelten die §§ 122 und 123 mit Ausnahme von § 122 Absatz 2^{bis}.

³ Zuständig anstelle des Einwohnerrats ist die Gemeindeversammlung.

§ 49 Abs. 3

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. **(geändert)** Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;

§ 49a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**Initiative auf Einführung des Initiativrechts sowie auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einführungsinitiative) (Überschrift geändert)**

¹ 10% der Stimmberechtigten können das formulierte oder nicht formulierte Begehren stellen (Einführungsinitiative) auf Einführung:

- a. **(neu)** des Initiativrechts;
- b. **(neu)** der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.

² Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

³ Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.

⁴ Mit dem nicht formulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, die Gemeindeordnung im Sinne des Begehrens zu ändern.

§ 49b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**Verfahren (Überschrift geändert)**

¹ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung zu einer gültig zustande gekommenen Einführungsinitiative innert eines halben Jahres seit Einreichung Bericht und stellt Antrag.

² Die Gemeindeversammlung erklärt eine unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Einführungsinitiative für ungültig.

³ Sie kann für die Urnenabstimmung eine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung der Einführungsinitiative abgeben.

§ 49c (neu)**Gegenvorschlag**

¹ Die Gemeindeversammlung kann die Beratung der Einführungsinitiative ausstellen und den Gemeinderat beauftragen, ihr innert eines halben Jahres einen Gegenvorschlag zur Einführungsinitiative zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

² Der Gegenvorschlag muss formuliert sein und enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.

³ Der Gemeinderat kann auch von sich aus der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zur Einführungsinitiative zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 49d (neu)**Urnenabstimmung**

¹ Die Urnenabstimmung über eine Einführungsinitiative und gegebenenfalls über den Gegenvorschlag hat innert 1½ Jahren seit Einreichung der Einführungsinitiative zu erfolgen.

² Hat das Volk einer nicht formulierten Einführungsinitiative Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert 1 Jahr im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

§ 49e (neu)**In-Kraft-Treten**

¹ Der Gemeinderat bestimmt:

- a. das In-Kraft-Treten einer angenommenen formulierten Einführungsinitiative;
- b. das In-Kraft-Treten eines angenommenen Gegenvorschlags;
- c. das In-Kraft-Treten einer Gemeindeordnungsänderung, die eine angenommene nicht formulierte Einführungsinitiative umsetzt.

² Dabei hat § 45 Absatz 2 keine Geltung.

§ 49f (neu)**Initiative auf Gründung einer Bürgergemeinde**

¹ 50 handlungsfähige Bürger und Bürgerinnen oder 100 Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde können dem Gemeinderat das Begehren stellen, die Urnenabstimmung über die Gründung einer Bürgergemeinde durchzuführen.

² Der Gemeinderat kann die Urnenabstimmung auch von sich aus durchführen.

§ 54a (neu)**Vorbereitung**

¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und erstellt ein Verzeichnis über die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte («Geschäftsverzeichnis»).

² Er stellt zu jedem Geschäft Antrag.

§ 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**Einladung (Überschrift geändert)**

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung muss mindestens 10 Kalendertage vorher publiziert sein.

² Sie umfasst das Geschäftsverzeichnis und gibt die Stelle an, wo zugehörige Unterlagen eingesehen werden können.

§ 56

Aufgehoben.

§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**Beschlussverbot (Überschrift geändert)**

¹ Über Geschäfte, die nicht gemäss § 55 publiziert worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Es steht jedem bzw. jeder Stimmberechtigten frei, einen Antrag auf Nicht-Eintreten zu stellen. Vorbehalten bleibt § 68 Absatz 4^{bis}.

§ 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede bzw. jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge auf inhaltliche Änderung, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission zu stellen. Vorbehalten bleibt § 68 Absatz 4^{bis}.

§ 68 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Beim Geschäft über die Erheblicherklärung sind Anträge auf Nicht-Eintreten, auf Verschieben, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission unzulässig.

§ 71 Abs. 1 (geändert)**Rechtsverfahren (Überschrift geändert)**

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anhebung von Rechtsverfahren, die Ergreifung von Rechtsmitteln sowie den Abschluss von Rechtsvergleichen.

§ 76 Abs. 2 (geändert)

² Er kann Geschäftsbereiche ausscheiden sowie seinen Mitgliedern und der Verwaltung eine beschränkte Ausgabenzuständigkeit einräumen.

§ 87 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

§ 119

Aufgehoben.

§ 120 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeindeordnung kann weitere Beschlüsse des Einwohnerrates dem obligatorischen Referendum unterstellen. Ausgenommen sind diejenigen gemäss § 121 Absatz 4.

§ 121 Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4

^{1bis} Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist sofort zu beschliessen. Ein Widerruf des Beschlusses ist unzulässig.

² Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis auf 3% herabsetzen.

³ Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist innert 30 Tagen seit der Publikation einzureichen.

⁴ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. **(geändert)** Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;

§ 141 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Einführung des Initiativrechts ist unzulässig.

§ 155 Abs. 1 (geändert)

¹ Gemeinden erhalten Finanzausgleichsmittel nach Massgabe der Gesetzgebung.

§ 157a Abs. 2 (geändert)

² Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.

§ 157b Abs. 2

² Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:

- c. **(geändert)** Rechtsentscheide und -vergleiche für alle damit verbundenen Ausgaben.

§ 159 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Ungebundene Ausgaben werden in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets beschlossen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ungebundene Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Budget beschlossen werden. Sie kann zudem deren Höhe nach Ausgabenarten abstufen.

³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise ungebundene Ausgaben unterhalb der Höhe gemäss Absatz 2 als Sondervorlage gemäss Absatz 1 vorlegen.

§ 160 Abs. 1

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:

- c. **(geändert)** Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte oder der Baurechtszinsen).

§ 161 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Sozialhilfebehörde beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel.

³ Durch Gemeindereglement kann weiteren Gemeindeorganen die Zuständigkeit eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel zu beschliessen, die im Rahmen des Budgets für ihr Fachgebiet zur Verfügung stehen.

§ 169 Abs. 1 (geändert)

¹ Den mit der Aufsicht über die Gemeinden betrauten Mitarbeitenden des Kantons ist Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 185a (neu)**Unvereinbarkeit für Gemeindeangestellte**

¹ Die Unvereinbarkeitsregelung gemäss § 9 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung vom 1. Juni 2017 gilt für Gemeindeangestellte, die am 1. Januar 2016 davon betroffen sind, erst mit Ablauf deren Amtsperiode.

Anhänge

- 1 Vademecum (**geändert**)

II.

Der Erlass SGS 120 (Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Im Falle des Behördenreferendums legt die Geschäftsordnung des Einwohnerrats fest, wer den Standpunkt der Einwohnerratsmitglieder darstellt, die die Urnenabstimmung verlangen.

§ 82 Abs. 2 (geändert)

² Die Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

Anhänge

- 1 Vademecum (**geändert**)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 1. Juni 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter